



Beilagen
WST1-KB-773/007-2023
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02572/9025-10548 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 25 72) 9025 Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Wilfried Krenn	12715	13. Mai 2024

Betrifft
Münzer Bioindustrie GmbH - Biogasanlage - Standort: Marktgemeinde Pillichsdorf (MI), KG Reuhof, Gst.Nr. 56/1, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Bereitstellung von Informationen

Kundmachung § 40a AWG 2002

Mit Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 06.05.2024, WST1-KB-773/007-2023, wurde der Münzer Bioindustrie GmbH die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas aus max. 34.500 t/a an Abfällen aus der gewerblichen Sammlung bzw. aus Reststoffen einer Biodieselanlage erteilt.

Standort: Gst.Nr. 56/1, KG Reuhof, Marktgemeinde Pillichsdorf

Projektname: Biogasanlage

Kurze Beschreibung des Projekts:

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas. Es sollen maximal 34.500 t/a an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen aus der gewerblichen Sammlung bzw. aus Reststoffen einer Biodieselanlage (Rohglycerin) eingesetzt werden. Das entstehende Biogas wird in Doppelmembranspeichern gesammelt und bis zur Aufbereitung zur Erdgasqualität zwischengespeichert. Der von den Plastikabfällen und Störstoffen gereinigte Gärrest wird in Gärrestlagern bis zur landwirtschaftlichen

Verwertung zwischengelagert. Das erzeugte Biogas soll überwiegend in einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer maximalen Leistung von ca. 700 Nm³/h Biogas nach den Vorgaben der ÖVGW Richtlinie GB 210 aufbereitet und ins Erdgasnetz der Gas Connect Austria GmbH eingespeist werden. Alternativ kann das erzeugte Biogas auch in 2 Blockheizkraftwerken (BHKW) verwertet werden, wobei die erzeugte Energie ins Netz der EVN eingespeist wird. Jedes BHKW hat eine maximale Leistung von 934 kW elektrisch und 889 kW thermisch.

Gesamte Behandlungskapazität: 34.500 to pro Jahr (96 to pro Tag),

- davon Behandlungskapazität von nicht gefährlichen Abfällen: 34.500 to pro Jahr (96 to pro Tag), abzüglich der allfälligen Behandlung von gefährlichen Abfällen,
- Behandlungskapazität von gefährlichen Abfällen: 2.900 to pro Jahr (8 to pro Tag)

Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen zu einem Zeitpunkt: 1.200 Tonnen

Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen: 40 Tonnen

Datum der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde:

14.05.2024

Angaben zur Einsicht in den Verwaltungsakt:

Für die Dauer von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung kann in den Verwaltungsakt bei der Behörde

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Angaben zum Rechtsschutz:

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer anerkannten Umweltorganisation, die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt in jeder technisch möglichen Form zu gewähren.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000

anerkannt sind und die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Die Rechtsmittelfrist endet vier Wochen nach dieser Zustellung. Anerkannte Umweltorganisationen können gegen den Bescheid im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung Beschwerde aufgrund von Rechtswidrigkeit wegen der Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. K r e n n



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur